

Gebührenordnung
für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde
St. Jakobus in Dülmen – Karthaus

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Jakobus und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet.
Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind beim Erwerb einer Gruft sonst bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu zahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4
Gebührentarife, Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, eines Rasengrabes oder den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für

1. Reihengräber

- a) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr **75,00 Euro**
-Ruhezeit 25 Jahre-
- b) Personen vom 6. Lebensjahr an **200,00 Euro**
-Ruhezeit 30 Jahre-

2. Wahlgräber

- je Grabstelle eines Wahlgrabes **300,00 Euro**
-Nutzungszeit 30 Jahre-

- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| 3. Rasengräber | |
| a) als Urnengrab | 460,00 Euro |
| b) als Grab für Sargbestattungen | 1.000,00 Euro |
| 4. Rasengräber als Gruften | |
| a) je Grabstelle | 1.200,00 Euro |
| -Nutzungszeit 30 Jahre- | |

Erneuerungsgebühr

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Familiengräbern wird auf 100 v.H. der unter § 4 (2) 2 genannten Beträge festgesetzt.

Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern und Rasengräber als Gruften die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab, bzw. Rasengrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen und sofort fällig.

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
2. Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
 - a. das Ausheben und Schließen des Grabes
 - b. die Beseitigung des überschüssigen Erdreichs.
3. Die Bestattungsgebühr wird von dem mit der Durchführung beauftragten Friedhofsgärtner direkt erhoben.

§ 6

Genehmigungsgebühren für die Zulassung von Grabmalen

1. Für ein Reihengrab 15,00 €
2. Für ein Wahlgrab 30,00 €
3. Bei Familiengräbern zusätzlich für die zweite und jede weitere Grabstelle 50 v.H. der unter Nr. 2 aufgeführten Gebühr.

§ 7

Namensplatten auf Rasengräber

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Rasenreihengräber und Rasenwahlgräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum zu versehen ist, werden zusammen mit den Grabgebühren in Rechnung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher in der Kirchengemeinde erlassenen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung ^{Haupt} von jedem Interessenten während der üblichen Dienststunden im Pfarrbüro eingesehen werden.

Dülmen - Karthaus, den: 10. JUN 2008

M. Herpin
.....

Vorsitzender

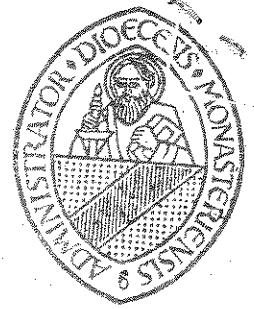
dt. Jendry
.....

Mitglied

A. Brücknölke
.....

Mitglied

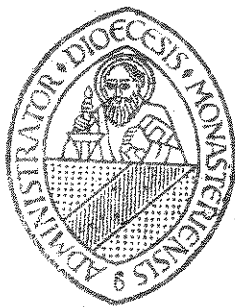




A.Z.: 626-110-422/2008

kirchenaufsichtlich

g e n e h m i g t



Münster, den 14. Juli 2008
Bischöfliches Generalvikariat
i. V.

von Cohausen-Schüssler

**„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“**